

Grabungslleitfaden für archäologische Fachfirmen, Planungsbüros und Bauträger

Februar 2020

Die folgende Übersicht dient als Checkliste zur besseren Übersicht für alle Beteiligten, die im Zuge von Bauvorhaben mit archäologischen Ausgrabungen in Kontakt kommen. Sie soll als Wegweiser und Hilfe bei der Planung des Grabungsablaufes dienen.

1. Die Behörden, die die denkmalfachliche Aufsicht führen (Bezirks-, Kreis- oder Stadtarchäologie), legen die **Vorgaben zum Umfang der archäologischen Untersuchung** für die ausführende Archäologiefirma fest.

2. Der beauftragte Sachverhalt wird durch die Grabungsfirmen, die ein Angebot erstellen wollen, geklärt. Die vom Planbetreiber/Vorhabenträger angefragten Grabungsfirmen haben sich anhand der Ortsakten der hessenARCHÄOLOGIE, Landesamt für Denkmalpflege Hessen, sowie ggf. im Gespräch mit den zuständigen Bezirks- und Kreisarchäologen über die archäologische Sachlage im geplanten Baugebiet zu informieren.

3. Die Grabungsfirma stellt sicher, dass das für die jeweilige Maßnahme eingesetzte Personal über ausreichende Kenntnisse zur Archäologie Hessens, der üblichen Nachbarwissenschaften sowie ggf. spezielle Fachkenntnisse zur erwarteten Befundlage (z.B. Körpergräberfeld, Töpferofen, altsteinzeitlicher Schlagplatz, Stadtgrabung) verfügt.

4. Auf der fachlichen Grundlage erstellt die Archäologiefirma für den Bauträger ein Angebot, in dem neben den gut vergleichbaren Fixkosten (etwa Baggerkosten pro Stunde, Tagessätze für Archäologen, Grabungstechniker und -mitarbeiter, Verbrauchsmaterial, Bauwagen) auch folgende weitere Posten aufgeführt werden:
 - 4.1. Eine naturwissenschaftliche Beprobung, die zeitlich nicht aufzuschieben ist und damit unmittelbar zum Grabungsgeschehen zählt, ist einzukalkulieren. Welche Maßnahmen letztendlich bei Grabungsende mit diesen Mitteln durchgeführt werden, wird in Absprache mit der Fachbehörde bzw. der UDSchB entschieden.

4.2 Reinigung und ggf. restauratorische Erstversorgung der Funde. Hierunter fallen Reinigung und depotkonforme Verpackung der Funde (vgl. Richtlinien Archäologie Stand 2020) aber auch ggf. anfallende Kosten für die Freilegung von Blockbergungen und die restauratorische Erstversorgung von Metallfunden (Schutz vor weiterer Zerstörung durch Sauerstoffeinwirkung). Diese Schritte sind zwingend im Vorfeld mit den zuständigen Behörden abzuklären; Restaurierungsmaßnahmen sind ausschließlich von ausgebildeten Restauratoren durchzuführen.

4.3 Erstellung des Grabungsberichts nach den Vorgaben der Richtlinie Archäologie zur Grabungs- und Prospektionsdokumentation der hessenARCHÄOLOGIE (Stand 2020).

5. Die vom Verursacher für die archäologische Untersuchung beauftragte Archäologiefirma hat dem Auftraggeber und den Fachbehörden bei Beantragung einer Nachforschungsgenehmigung eine Aufstellung mit folgenden Angaben einzureichen:

- Angabe des vorgesehenen Grabungsbeginns und -endes; Datumsangabe des Oberbodenabtrags (Baggerarbeiten)
- Name/Kurzreferenz des Grabungsleiters und des Grabungstechnikers
- geplante Mannschaftsstärke
- Kontaktdaten der örtlichen Verantwortlichen (E-Mail, Mobiltelefon)
- grobe Übersicht über die geplante Vorgehensweise.

6. Der Abschlussbericht inkl. Dokumentation und die Funde sind der Fachaufsichtsbehörde möglichst zeitnah, längstens jedoch 6 Monate nach Beendigung der Maßnahme zu übergeben.